

Nach zustimmender Kenntnisnahme durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 05.07.2017 hat der Senat der Universität am 12.07.2017 die Änderung der zuletzt am 18.05.2016 im Verkündungsblatt 6/2016 veröffentlichten Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gemäß § 41 Abs. 1 NHG beschlossen. Die Änderung der Berufungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Berufungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

### **§ 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Verfahren zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren. <sup>2</sup>Berufungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Professuren. <sup>3</sup>Bestellungsverfahren sind die Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Rechtsgrundlagen hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) sowie die Grundordnung der Leibniz Universität Hannover.
- (3) <sup>1</sup>Die Leibniz Universität Hannover setzt sich das Ziel, bei ihren Berufungs- und Bestellungsverfahren höchsten Qualitätsansprüchen hinsichtlich Effektivität und Transparenz zu genügen. <sup>2</sup>Sie verfolgt außerdem das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen. <sup>3</sup>Aus diesem Grund sind Berufungs- und Bestellungsverfahren so auszugestalten, dass die Gleichstellung gefördert wird.

### **§ 2 Grundlage für ein Berufungsverfahren**

<sup>1</sup>Grundlage für die Besetzung und Ausrichtung einer Professur oder Juniorprofessur sind die Entwicklungsplanung der Leibniz Universität Hannover und das vom Dekanat zu erstellende Profilvertrag. <sup>2</sup>Das Berufungs- oder Bestellungsverfahren beginnt mit einem verbindlichen Vorgespräch des Dekanats mit dem Präsidium. <sup>3</sup>Die im Vorgespräch getroffenen Festlegungen sind Grundlage für den vom Dekanat an das Präsidium zu stellenden Freigabeantrag für die Professur oder die Juniorprofessur.

### **§ 3 Freigabeverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat stellt nach Zustimmung des Fakultätsrats einen Antrag zur Freigabe der Professur oder Juniorprofessur an das Präsidium. <sup>2</sup>Dem Freigabeantrag ist eine Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beizufügen. <sup>3</sup>Bei Freigabeverfahren von Professuren in den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften bedarf es neben der Zustimmung des Fakultätsrats auch des Einvernehmens mit der Leibniz School of Education (LSE). <sup>4</sup>Sollte kein Einvernehmen zwischen Fakultät und LSE hergestellt werden, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. <sup>5</sup>Bei Professuren der an der Lehrerbildung beteiligten Fakultäten, die nicht den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind, muss im Profilvertrag angegeben werden, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt. <sup>6</sup>Außerdem ist dem Profilvertrag hierzu eine Stellungnahme des Direktoriums der LSE als Anlage beizufügen. <sup>7</sup>Weicht die Einschätzung der Fakultät, ob ein besonderer Lehramtsbezug vorliegt, von der Stellungnahme des Direktoriums der LSE ab, entscheidet das Präsidium nach Stellungnahme des Senats.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Freigabe von Professuren oder von Juniorprofessuren mit Tenure Track Option wird der Senat vom Präsidium um Stellungnahme zum Freigabeantrag gebeten. <sup>2</sup>Das Präsidium beschließt über die Freigabe. <sup>3</sup>Bei Professuren oder Juniorprofessuren mit Tenure Track Option beantragt es danach die Freigabe beim MWK. <sup>4</sup>Das Präsidium informiert das Dekanat über die Freigabe.
- (3) Bei Professuren, deren Denomination der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität Hannover entspricht, erfolgt nach der hochschulinternen Freigabe gemäß § 3 dieser Ordnung die Freigabe durch den Vorstand der Wissenschaftsallianz.

### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) <sup>1</sup>Das Dekanat veranlasst die öffentliche Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur. <sup>2</sup>Die Ausschreibung soll grundsätzlich national und international erfolgen. <sup>3</sup>Wissenschaftlerinnen werden in der Ausschreibung nachdrücklich um ihre Bewerbung gebeten. <sup>4</sup>Die Kosten der Ausschreibung trägt die Fakultät.

- (2) <sup>1</sup>Von der Ausschreibung einer Professur kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 NHG abgesehen werden. <sup>2</sup>Ein entsprechender Antrag wird vom Fakultätsrat beschlossen und zusammen mit dem Antrag auf Freigabe der Professur und einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beim Präsidium gestellt. <sup>3</sup>Das Präsidium entscheidet nach Stellungnahme des Senats im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über das Absehen von einer Ausschreibung.

## § 5 Bildung und Zusammensetzung der Berufungs- oder Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat richtet die Berufungskommission oder Auswahlkommission (Besetzung einer Juniorprofessur) nach den gesetzlichen Vorgaben spätestens bis zum Beschluss über den vom Dekanat an das Präsidium zu richtenden Freigabeantrag ein. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Berufungs- oder Auswahlkommission endet mit der Annahme des erteilten Rufes oder der Beendigung des Berufungs- oder Bestellungsverfahrens aus anderen Gründen.
- (2) <sup>1</sup>Der Kommission sollen mindestens zwei externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie ein fachfernes Mitglied der Hochschullehrergruppe stimmberechtigt oder beratend angehören. <sup>2</sup>Bei Kommissionen mit mehr als drei internen stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sind die externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt; in diesem Fall müssen auch die anderen beteiligten Gruppen mit je zwei Mitgliedern vertreten sein. <sup>3</sup>Bei Berufungsverfahren von Professuren oder Juniorprofessuren, die den Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften zugeordnet sind sowie bei Professuren mit Lehramtsbezug ist die LSE in der Regel mit einem stimmberechtigten Mitglied der Hochschullehrergruppe zu beteiligen. <sup>4</sup>Dieses Mitglied wird dem Fakultätsrat vom Direktorium der LSE benannt.
- (3) <sup>1</sup>Bei der Besetzung von Professuren oder Juniorprofessuren, die in der mit dem MWK abgestimmten gemeinsamen Entwicklungsplanung in den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz der TU Braunschweig und der Leibniz Universität aufgeführt sind, ist mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der TU Braunschweig für die jeweilige Auswahl- oder Berufungskommission zu benennen. <sup>2</sup>Diese sind externe Mitglieder der Kommission.
- (4) <sup>1</sup>In den Forschungslinien der Wissenschaftsallianz mit der LUH kooperierende universitäre und außeruniversitäre Einrichtungen können bei relevanten Juniorprofessuren oder Professuren ihrer Forschungslinie eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Auswahl- oder Berufungskommission entsenden, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt. <sup>2</sup>Die Vertreterin oder der Vertreter kann ein Votum abgeben. <sup>3</sup>Dieses Votum ist zur Dokumentation des Bestellungs- oder Berufungsverfahrens zu nehmen.
- (5) Die Referentin oder der Referent des Präsidiums für Berufsangelegenheiten und die zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sind beratende Mitglieder der Kommission.
- (6) Beratende Mitglieder der Kommission haben Antrags- und Rederecht und können Bewerbungsunterlagen einsehen.

## § 6 Verfahrensvorschriften für Kommissionen

- (1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat wählt beim Einrichten der Kommission oder die Kommission in ihrer konstituierenden Sitzung aus den Kommissionsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Einladung zu den Sitzungsterminen erfolgt schriftlich oder durch E-Mail durch den Vorsitz. <sup>3</sup>Die Einladung zur Sitzung ist mindestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Kommissionsmitglieder zu übersenden.
- (2) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist nur durch anwesende Mitglieder der Kommission zulässig. <sup>2</sup>Als anwesend gilt auch ein Mitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. <sup>3</sup>Dieses Mitglied kann an der geheimen Abstimmung teilnehmen, indem es ein Mitglied der Leibniz Universität schriftlich bevollmächtigt, seine Stimme abzugeben. <sup>4</sup>Die Bevollmächtigung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen. <sup>5</sup>Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Mehrheitsbeschluss der Kommission beizufügen.
- (3) <sup>1</sup>Mitglieder der Kommission, die nach Sichtung der eingegangenen Bewerbungen feststellen, dass absolute oder relative Befangenheitsgründe gegenüber Bewerberinnen oder Bewerbern vorliegen oder vorliegen könnten, sind verpflichtet, dies umgehend dem Vorsitz der Kommission mitzuteilen. <sup>2</sup>Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. <sup>3</sup>Die Gründe, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit geben und die Beschlüsse

der Kommission werden dokumentiert. <sup>4</sup>Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

## **§ 7 Arbeit der Kommission**

- (1) <sup>1</sup>Die eingegangenen Bewerbungen werden dem Vorsitz der Kommission zugeleitet. <sup>2</sup>Bei Bewerbungen von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Menschen wird die Vertrauensperson der Schwerbehinderten am Berufungs- oder Bestellungsverfahren beteiligt.
- (2) Die Kommission prüft in einer Vorauswahl, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungs voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 30 NHG und das in der Stellenausschreibung geforderte fachliche Anforderungsprofil erfüllen.
- (3) <sup>1</sup>Die von der Kommission in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer Vorstellungsveranstaltung eingeladen. <sup>2</sup>Die Vorstellungsveranstaltung gliedert sich in einen wissenschaftlichen Fachvortrag, eine Lehrprobe und ein Gespräch mit der Kommission. <sup>3</sup>Für die Lehrprobe legt die Kommission Art, Dauer, Anforderungsniveau sowie thematische Vorgaben fest. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Lehrprobe ist die Meinung der Studierenden zu berücksichtigen. <sup>5</sup>Zur Vorstellungsveranstaltung wird hochschulöffentlich durch Aushang und über das Intranet durch den Vorsitz eingeladen.
- (4) <sup>1</sup>Nach der Vorstellungsveranstaltung beschließt die Kommission über die Listenfähigkeit der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Die Kommission begründet und dokumentiert ihre Entscheidung.
- (5) <sup>1</sup>Über die Leistungen der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber in Wissenschaft oder Kunst einschließlich der Lehre werden mindestens zwei schriftliche Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren oder anderer sachverständiger Personen eingeholt. <sup>2</sup>Die Gutachten sollen in der Regel vergleichend zu den als listenfähig in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen.
- (6) <sup>1</sup>Die Auswahl der Gutachterinnen oder Gutachter erfolgt durch die Kommission. <sup>2</sup>Die von der Kommission getroffene Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter ist zu begründen und zu dokumentieren. <sup>3</sup>Eine von der Kommission durchgeführte vorläufige Reihung der Bewerberinnen und Bewerber darf den Gutachterinnen oder Gutachtern nicht mitgeteilt werden.
- (7) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Kommission aufgefordert, sich zu Beginn ihres Gutachtens zu einer möglichen Befangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern zu äußern.
- (8) Wird auf Gutachten verzichtet, weil drei stimmberechtigte externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Kommission angehören, müssen diese bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Auswahl der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber, bei der Vorstellungsveranstaltung und bei der Aussprache und den Abstimmungen zur Reihung der Bewerberinnen und Bewerber des Berufungsvorschlages anwesend sein.

## **§ 8 Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungs vorschlag, Ruferteilung**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt den Berufungs- oder Bestellungs vorschlag und legt diesen zusammen mit einer Stellungnahme der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium vor.
- (2) <sup>1</sup>Bei Berufungs vorschlägen bittet das Präsidium den Senat um eine Stellungnahme. <sup>2</sup>Das Präsidium entscheidet danach über den Berufungs vorschlag. <sup>3</sup>Das sich daran anschließende Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (3) <sup>1</sup>Bei Bestellungs vorschlägen entscheidet das Präsidium abschließend. <sup>2</sup>Das Präsidium informiert den Senat über die beschlossene Bestellung.
- (4) Nach der Entscheidung über den Berufungs- oder Bestellungs vorschlag erteilt das Präsidium den Ruf.

## **§ 9 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors oder einer Leiterin oder eines Leiters einer Nachwuchsgruppe auf eine Professur (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe der Professur ein

Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchgeführt.  
<sup>2</sup>Abweichend umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

- (2) Gleiches gilt, wenn eine Leiterin oder ein Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll.

#### **§ 10 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer oder zur Abwehr eines Rufes oder Beschäftigungsangebotes (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird von einer Ausschreibung abgesehen, weil eine Professorin oder ein Professors auf Zeit auf dieselbe Professur auf Dauer berufen werden soll, wird nach erfolgter Freigabe auf die Einrichtung einer Berufungskommission und die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.
- (2) Gleiches gilt, wenn von einer Ausschreibung abgesehen wird, um eine Professorin oder einen Professor, die oder der ein Berufsangebot von einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Leibniz Universität Hannover zu halten.

#### **§ 11 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht zur Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors auf eine Professur der BesGr. W2 oder W3 auf Lebenszeit oder zur Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit der BesGr. W2 auf eine Professur der BesGr. W2 oder W 3 auf Lebenszeit (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a und Nr. 3 NHG)**

<sup>1</sup>Im Fall einer positiven Tenure-Entscheidung bedarf es keiner erneuten Freigabe. <sup>2</sup>Es wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>3</sup>Der Berufungsvorschlag des Fakultätsrats umfasst nur eine Person.

#### **§ 12 Abweichendes Berufungsverfahren bei Ausschreibungsverzicht, wenn die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 NHG)**

- (1) <sup>1</sup>Wird bei der Berufung einer Person auf eine Professur nach erfolgter Freigabe von der Ausschreibung abgesehen, weil die Professur aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, wird auf die Einrichtung einer Berufungskommission sowie die Einholung von Gutachten verzichtet. <sup>2</sup>Das gilt nur, wenn die Vergabebestimmungen eine Ausschreibung oder ein Bewerbungsverfahren und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen und die Feststellung der Qualifikation im Rahmen des Förderprogramms im Wesentlichen derjenigen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover entspricht. <sup>3</sup>Der vom Fakultätsrat zu erstellende Berufungsvorschlag umfasst nur eine Person.
- (2) <sup>1</sup>Entspricht das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation nicht im Wesentlichen dem im Rahmen eines Berufungsverfahrens an der Leibniz Universität Hannover, ist ein Berufungsverfahren nach gesetzlichen Regelungen und dieser Ordnung durchzuführen. <sup>2</sup>Abweichend davon umfasst der Berufungsvorschlag nur eine Person.

#### **§ 13 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. Diese Ordnung gilt nur für Berufungs- oder Bestellungsverfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen werden.